

HRRS-Nummer: HRRS 2023 Nr. 32

Bearbeiter: Fabian Afshar

Zitiervorschlag: HRRS 2023 Nr. 32, Rn. X

BGH 3 StR 384/22 - Beschluss vom 29. November 2022 (LG Koblenz)

Einziehung des Wertes von Taterträgen.

§ 73 StGB; § 73c StGB

Entscheidungstenor

1. Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Koblenz vom 30. Juni 2022 wird als unbegründet verworfen; jedoch wird die Einziehungsentscheidung aus den Gründen der Zuschrift des Generalbundesanwalts dahin geändert, dass die Einziehung des Wertes von Taterträgen in Höhe von 17.200 € angeordnet wird und der Ausspruch über die Aufrechterhaltung der durch das Urteil des Amtsgerichts Mayen vom 4. Februar 2020 (3c Ls 2090 Js 891/17) angeordneten Einziehung von 1.000 € entfällt.

2. Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.